

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

vom 13. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. März 2026)

zum Thema:

Bedingungen für KfW-Förderung 444 (Natürlicher Klimaschutz in Kommunen) klarstellen

und **Antwort** vom 1. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. April 2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25549
vom 13.03.2026

über Bedingungen für KfW-Förderung 444 (Natürlicher Klimaschutz in Kommunen) klarstellen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Unter welchen Voraussetzungen kann die KfW-Förderung 444 (Natürlicher Klimaschutz in Kommunen) im Rahmen der Fördergruppe C3 „Schaffung Naturoasen“, Unterpunkt „urbane Waldgärten schaffen“, in Berlin angewandt werden?

Antwort zu 1:

Die Voraussetzungen für die KfW-Förderung 444 sind in der Förderrichtlinie der KfW (siehe auch: [Natürlicher Klimaschutz in Kommunen \(444\) | KfW](#)) beschrieben. Es gelten die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen. Darüberhinausgehende, berlinspezifische Anforderungen gibt es keine.

Frage 2:

Welche spezifischen Förderbedingungen oder Zielvorgaben gibt es hierfür?

Antwort zu 2:

Urbane Waldgärten fördern die Klimaanpassung und Biodiversität und zielen auf Teilhabe für einen breiten Nutzerinnen- und Nutzerkreis. Die KfW führt die Mindestanforderungen für eine

Förderung über den Unterpunkt C.3 "Schaffung urbaner Waldgärten" der KfW-Förderung Nr. 444 ("Natürlicher Klimaschutz in Kommunen") in den dazugehörigen Merkblättern auf. Zu den Mindestanforderungen gehören:

- Lage in Wohngebietsnähe
- Mindestgröße von 0,5 ha
- Ausreichende Bodenqualität für Anbau von Nutzpflanzen zum Eigenverzehr
- Mehrschichtige und auf Dauer ausgelegte Vegetationstruktur
- Baumüberschirmungsgrad der Ausgangsfläche darf vor Entwicklung des Waldgartens 20 % des Flächenanteils nicht überschreiten
- Die Entwicklung einer lokalen Betreiberstruktur in einem partizipativen Verfahren ist von kommunaler Seite zu gestalten und zu unterstützen.
- Einsatz überwiegend nahrungsmittelliefernder Pflanzen
- direkter Anbau im Boden
- Erstellung eines Konzepts zur Verstetigung des Flächenbetriebs

Die BfN-Schrift 633 führt dazu ergänzend aus (siehe [BfN-Schriften 633 - Waldgärten im urbanen Raum | BfN](#)):

- Urbane Waldgärten richten sich an einen breiten Nutzerinnen und Nutzerkreis mit vielen Zielgruppen und Interessen (etwa unter Bewirtschaftenden oder Erholungssuchenden aus öffentlichem Raum)
- Aufgrund des Anbaus direkt im Boden muss besonders auf Lebensmittelsicherheit geachtet werden (etwa in Kontext öffentlicher Nutzung, wodurch etwa Zigarettenstummel oder Hundekot auf der Fläche entsorgt werden könnten)
- Für Waldgärten ungeeignete Standorte sind etwa stark versiegelte Flächen, Straßen oder Gebäude
- Waldgärten sollen auch der Umweltbildung von Kindern dienen

Frage 3:

Wie werden die Rahmenbedingungen der Förderung definiert und welche Kriterien müssen erfüllt sein, um als Projektträger die Fördervoraussetzungen und Ziele zu erreichen?

Antwort zu 3:

Antragsberechtigt für die KfW-Förderung Nr. 444 ("Natürlicher Klimaschutz in Kommunen") sind kommunale Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände, Eigenbetriebe kommunaler Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände sowie weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern letztere nicht dem Bund oder den Ländern zuzuordnen sind. Die Antragsberechtigung in Stadtstaaten ist so ausgelegt, dass die Bezirke im Rahmen kommunaler Aufgabenwahrnehmung den Kommunen gleichgestellt behandelt werden.

Der Zuschuss kann an überwiegend gemeinnützige bzw. öffentliche Einrichtungen weitergeleitet werden (z. B. an Kirchen oder kommunale Wohnungsunternehmen), Private bzw. Einrichtungen, die nicht überwiegend gemeinnützig bzw. öffentlich sind, sind nicht förderfähig.

Sobald die Zusage zum Zuschuss erfolgt, stehen die Mittel bereit. Nachweise über durchgeführte Maßnahmen im Rahmen des geförderten Projekts müssen gegenüber der KfW bereitgestellt werden.

Frage 4:

Welche weiteren vergleichbaren förderfähigen Schwerpunkte gab es im Jahr 2025 im gleichen Zusammenhang?

Antwort zu 4:

Im Jahr 2025 gab es keine weiteren vergleichbaren förderfähigen Schwerpunkte im gleichen Zusammenhang.

Berlin, den 01.04.2026

In Vertretung
Andreas Kraus
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt